

Gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (SAR 581.100) erlässt der Gemeinderat Oberwil-Lieli das nachfolgende

FEUERWEHRREGLEMENT

A. *Rekrutierung und Einteilung*

§ 1

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt bzw. -ärztin

Auf die Wahl eines bestimmten Vertrauensarztes wird verzichtet. Den feuerwehropflichtigen Personen bleibt es überlassen, ihren persönlichen Vertrauens- oder Hausarzt aufzusuchen.

B. *Organisation der Feuerwehr*

§ 4

Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Feuerwehrvizekommandant bzw. -vizekommandantin
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich

der Wahl des Präsidentin bzw. der Präsidentin selbst

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende
Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm

aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§9

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 20,00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 1. April 1974 bzw. vom 24. September 1994.

²Es tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt in Kraft.

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Karl Schneider

Hans Peter Bernath

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt:

Aarau, den

Der Direktor

Dr. iur. Rolf Eichenberger

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

(von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil-Lieli gestützt auf § 6a Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes und § 2 der Feuerwehrverordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 2.i des Gemeindegesetzes erlassen)

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

| Grundgebühr je Einsatz Fr. | Einsatzkosten je Stunde Fr. |
|----------------------------------|-----------------------------------|
|----------------------------------|-----------------------------------|

¹Die Entschädigung für Einsätze beträgt: ^a

a) Personen:

| | | |
|--|-------|-------|
| 1. Einsatz je Person und Stunde | - | 50,00 |
| 2. Retablierung, je Person und Stunde | - | 50,00 |
| (Diese Ansätze unter Ziffern 1 und 2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise [LIKPI] von 144,0 Punkten [Stand August 1997]) | | |
| 3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person | 20,00 | - |

b) Fahrzeuge und Anhänger: ^b

| | | |
|---|--------|--------|
| 1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t | 50,00 | 30,00 |
| 2. Feuerwehrfahrzeuge >3,5 t bis 12 t | 150,00 | 50,00 |
| 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t | 280,00 | 140,00 |
| 4. Autodrehleiter | 560,00 | 140,00 |
| 5. Anhänger (wie Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a) | 30,00 | 20,00 |
| 6. Anhängerleiter | 150,00 | 0 |

c) Ausrüstung: ^c

| | | |
|---|-------|-------|
| 1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück | 15,00 | - |
| 2. Langzeit-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück | 40,00 | - |
| 3. Kleingeräte (wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.) | - | 20,00 |
| 4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter | | |
| - Nennweite 75 mm | 0,70 | |
| - Nennweite 50 oder 40 mm | 0,50 | |

§ 2 Fehlalarm

^a Mit diesen Entschädigungen gemäss Abs.1 sind die Gemeinkosten abgegolten

^b Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen

^c siehe Fussnote b

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. | 200,00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde (Indexierung wie Paragraph 1, Abs. 1) | Fr. | 50,00 |

³Der Gemeinderat kann die Verrechnung von Fehlalarmen in besonderen Fällen in Abweichung von § 2.2 festlegen.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

²Grundlage der Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden Paragraphen 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Einsatzkostentarif wurde durch die Gemeindeversammlung vom 21. November 1997 genehmigt.

Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom TT.MM.JJJJ wird dieser Tarif auf den 1. Januar 1998 in Rechtskraft gesetzt.

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Karl Schneider

Hans Peter Bernath